ACQUIN
Akkreditierungs-, Certifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein

Doktoratsstudium „Rechtswissenschaften" (Dr. iur.)

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 15. März 2012

Eingang der Selbstdokumentation: 16. Juli 2012

Datum der Vor-Ort-Begehung: 30./31. Mai 2013

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Christoph Lüdecke

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 24. September 2013 und 30. September 2014

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Dr. iur. Arne-Patrik Heinze LL.M.**, aH-Rechtsanwalt/ Schneider Stein & Partner, Hamburg
- **Prof. Dr. Gerhard Hohloch**, Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Freiburg
- **Prof. Dr. Martin Nettesheim**, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Völkerrecht, Juristische Fakultät, Universität Tübingen
- **Ass. iur. Alexander Seidl**, Doktorand an der Universität Passau

Datum der Veröffentlichung: 7. Mai 2015

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Qualitätsstandards für gestufte Studiengänge" gemäß der Verordnung über das Hochschulwesen vom 16. August 2011 des Fürstentums Liechtenstein.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II. Ausgangslage

Kurzportrait der Hochschule und Einbettung des Studiengangs

Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) wurde im Herbst 2000 als privatwirtschaftliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht gegründet. Sitz der Universität ist die südlich von Vaduz gelegene Gemeinde Triesen. In der Region Liechtenstein-Ostschweiz-Vorarlberg-Bodenseeraum ist die UFL die einzige postgraduale universitäre Hochschule.

Die UFL ist staatlich anerkannt und gliedert sich derzeit in eine Medizinisch-Wissenschaftliche Fakultät und eine Rechtswissenschaftliche Fakultät. Die Abschlüsse der UFL sind im Europäischen Hochschulraum anerkannt. Die UFL bietet postgraduale und berufsbegleitende Doktoratsstudien an: «Dr. scient. med.», das Forschungsdoktorat «MD-PhD» im Bereich Medizinische Wissenschaft und «Dr. iur.» im Bereich der Rechtswissenschaften.

Der Studiengang «Dr. iur.» ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angegliedert, an der zum 1. Juli 2012 insgesamt 31 Studierende immatrikuliert waren. Insgesamt erwerben die Studierenden im Studiengang 180 ECTS-Punkte, wobei 30 ECTS-Punkte auf den curricularen Anteil und 150 ECTS-Punkte auf das Verfassen der Dissertation entfallen.

III. Darstellung und Bewertung

1. Ziele

Im Rahmen der Zielsetzungen des Doktoratsstudium „Rechtswissenschaften" (Dr. iur.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) gibt es übergeordnete bzw. institutionelle Zielsetzungen unter der Berücksichtigung der staatlichen Vorgaben einerseits und Qualifikationsziele des Studiengang andererseits.

In der Gesamtstrategie wird mit dem Doktoratsstudium „Rechtswissenschaften" (Dr. iur.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) beabsichtigt, die Rechtswissenschaft auf akademisch-forschenden Niveau im Fürstentum Liechtenstein zu institutionalisieren und ein Bewusstsein für wissenschaftliche Ansätze zu schaffen. Das gilt insbesondere insoweit, als im Fürstentum Liechtenstein in vielen Bereichen des Rechts wenig grundlegende Literatur verfügbar ist. Oftmals werden vor Ort entstehende Rechtsfragen gelöst, indem Rechtsquellen und Literatur aus Österreich, der Schweiz und aus der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt werden. Durch den zu begutachtenden Doktoratsstudiengang sollen vorhandene Rechtsquellen vor Ort analysiert und fortentwickelt werden. Darüber hinaus soll die rechtswissenschaftliche Literatur des Fürstentums Liechtenstein in speziellen Bereichen erweitert werden.

Der Fokus ist dabei in besonderem Maß auf die Rechtsvergleichung gerichtet. Das liegt daran, dass es im relativ kleinen Fürstentum Liechtenstein partiell nur wenig dezidierte Rechtsquellen gibt und daher eine erhebliche Einbindung des Rechtssystems des Fürstentums Liechtenstein in die Rechtsordnungen nahe gelegener deutschsprachiger Staaten erfolgt ist, bzw. auch unter rechtsvergleichender Betrachtung weiterhin erfolgen soll, zumal es auch wirtschaftliche Verknüpfungen gibt. Ein grundlegendes, dem Doktoratsstudiengang vorausgehendes rechtswissenschaftliches Studium wird an der Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) bewusst nicht angeboten, weil der Ausbildungsmarkt im rechtswissenschaftlichen Bereich im Fürstentum Liechtenstein und dessen zum Teil wenig spezifizierter Rechtsordnung nicht groß genug ist. Im Hinblick auf einen Doktoratsstudiengang ist der Ausbildungsmarkt größer, weil eine überregionale Zielgruppe besteht.

Durch den rechtsvergleichenden Ansatz geht es nicht nur um die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts des Fürstentums Liechtenstein, sondern auch um die wissenschaftliche Lösung bestehender multilateraler Probleme – zum Beispiel bei der Schnittstelle des Steuerrechts und Gesellschaftsrechts im Verhältnis des Fürstentums Liechtenstein zu Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausrichtung des Studienganges erscheint insoweit sinnvoll, als dadurch auch Probleme gelöst werden können, die sich in der täglichen überregionalen Rechtspraxis ergeben. Es werden

gezielt Berufspraktiker angesprochen, die berufsbegleitend wissenschaftliche Lösungen für in der Praxis relevante Probleme erschließen sollen. Durch die Strukturierung des Studienganges wird gewährleistet, dass die Zielgruppe erreicht wird. Der Studiengang ist dabei im Wesentlichen in zwei Komplexe untergliedert – die Präsenzkurse und die Anfertigung der Dissertation.

Die Dissertation wird berufsbegleitend außerhalb der Universität angefertigt. Die wissenschaftliche Recherche erfolgt entweder über den Zugang zu Universitätsbibliotheken in der Nähe der Wohnorte der Doktoranden bzw. eine Fernleihe oder mittels elektronischer Datenbanken, zu denen den Doktoranden der Zugang zum Teil von der Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) organisiert wird. Von der Errichtung einer eigenen Universitätsbibliothek wurde aufgrund des Studienkonzeptes des berufsbegleitenden Studienganges abgesehen. Die Doktoranden sind nämlich nur zu den ebenfalls zum verpflichtenden Studienteil gehörenden Präsenzveranstaltungen an der Universität am Studienort. Neben den in Liechtenstein wohnhaften Doktoranden leben viele in Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. Weil der Ausbildungsmarkt im Fürstentum Liechtenstein klein ist, gehört es zum Konzept des Studienganges, für die Wissenschaft qualifizierte Praktiker aus dem gesamten deutschsprachigen Raum zu einem Doktoratsstudium an der Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) zu animieren.

Die Präsenzveranstaltungen sind strategisch so gelegt, dass sie regelmäßig von Freitag bis Samstag stattfinden, um den Studiengang berufsbegleitend studieren zu können. Die Themenausrichtung der Wochenendkurse ist dergestalt, dass auf die Schaffung eines breiten Fundamentes bezüglich einer weit ausgerichteten Themenwahl für die Dissertationen Wert gelegt wurde. Einerseits werden Kurse zu den Formalien des wissenschaftlichen Arbeitens angeboten – andererseits solche in den Bereichen des Öffentlichen Rechts, des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts aus den unterschiedlichen deutschsprachigen Staaten der Zielgruppe. Mit dieser Bandbreite der Veranstaltungen wird gewährleistet, dass im Sinne einer einheitlichen jeweils nationalen Rechtsordnung mit den dann aber unterschiedlichen internationalen Ansätzen das Fundament für rechtsvergleichende Dissertationen geschaffen wird. Die Kurse werden dabei von zum Teil renommierten Wissenschaftlern aus der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz als Dozenten durchgeführt.

Der Studiengang ist allerdings – soweit die Themen passend sind – insoweit offen angelegt, als Dissertationen auch in englischer Sprache angefertigt werden könnten. Auch Absolventen der Rechtswissenschaften aus anderen Staaten etwa der Europäischen Union werden – soweit sie sprachlich zur Teilnahme am Studiengang in der Lage sind – als Doktoratsstudierende angenommen.

Quantitativ war es ursprünglich angedacht, alle zwei Jahre einen Doktoratsstudiengang beginnen zu lassen. Die Mindestteilnehmerzahl zur Kostendeckung beträgt dabei elf Doktoranden, während die Obergrenze jeweils 20 und in Ausnahmekonstellationen maximal 22 Doktoranden

beträgt. Aufgrund der bestehenden Nachfrage wird der Studiengang derzeit jährlich angeboten. Bisher kam der Studiengang stets zustande und es gibt für den Beginn zum Herbst 2013 bisher vierzehn Anmeldungen. Die regelmäßige Teilnehmerzahl beträgt bisher jeweils zwischen elf und zwanzig Doktoranden. Abgebrochen wurde der Studiengang bisher von drei Doktoranden.

Offen ist allerdings, inwieweit sich durch die Einführung eines ähnlichen Studienganges an der jüngeren staatlichen Universität im Fürstentum Liechtenstein eine Konkurrenzsituation ergeben kann, die die Durchführung des Doktoratsstudiums „Rechtswissenschaften" (Dr. iur.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) beeinträchtigt.

Wie eingangs erörtert, wurde das Doktoratsstudium „Rechtswissenschaften" (Dr. iur.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) als berufsbegleitender Studiengang entwickelt. Das primäre Qualifikations- und Ausbildungsziel des Studienganges ist die Vermittlung der wissenschaftlichen Bearbeitung eines großen Problemkomplexes einerseits und die Förderung der Praxis durch länderübergreifende Dissertationen mit strukturierten Lösungsansätzen andererseits. Die Entwicklung des Studienganges erfolgte durch die Hinzuziehung zum Teil renommierter Wissenschaftler aus der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Die Qualifikations- und Ausbildungsziele des Studienganges sind mit der strategischen Ausrichtung der Universität vereinbar, weil auch der zweite Studiengang, der seitens der Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) im medizinischen Bereich angeboten wird, vergleichbar konzipiert ist. Auch insoweit wird das grundlegende Medizinstudium nicht angeboten, weil der Ausbildungsmarkt im Fürstentum Liechtenstein zu klein ist. In diesem Studiengang wird ebenfalls eine berufsbegleitende Promotion ermöglicht und der Studiengang wird ebenfalls von Berufspraktikern aus der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreich angenommen.

In beiden Studiengängen wird auf eine breite Grundlagenausbildung mittels der Präsenzkurse an Wochenenden Wert gelegt, um fachübergreifend die Kompetenz zur Themeneinordnung zu erlangen, wenngleich die Themenwahl für die Dissertationen gemeinsam mit den Betreuern derselben erfolgt. Die Betreuer sind zum Teil universitätsinterne und zum Teil universitätsexterne Wissenschaftler. Es wird darauf geachtet, dass zumindest einer der Gutachter nicht in einem Näheverhältnis zur Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) steht.

Das selbständige wissenschaftliche Arbeiten wird durch den Studiengang insoweit gefördert, als es Wochenendkurse zur wissenschaftlichen Methodik gibt und zudem regelmäßige Abstimmungen zwischen den Betreuern der Dissertationen und den Doktoranden erfolgen. Dazu gehören auch regelmäßige Korrekturen der seitens der Doktoranden bereits produzierten Seiten.

Der Studiengang ist ausschließlich an Juristen gerichtet. In diesem Rahmen wird aber ein breites Betätigungsfeld der Rechtswissenschaften abgedeckt. Die mit dem Studiengang bedienten Betätigungsfelder sind klassische juristische Berufe wie Rechtsanwälte, Richter und weitere Staatsdiener, jedoch auch Syndikusanwälte und sonstige Juristen.

2. Konzept

2.1. Studiengangsaufbau

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Programm mit dreijähriger, d.h. sechssemestriger Dauer konzipiert. Insgesamt erwerben die Studierenden im Studiengang 180 ECTS-Punkte, wobei 30 ECTS-Punkte auf den curricularen Anteil und 150 ECTS-Punkte auf das Verfassen der Dissertation entfallen. Der Studienbeginn ist jeweils im Herbst. Die Präsenzveranstaltungen laufen in etwa monatlichem Abstand ab Beginn des Herbstsemesters bis Anfang August des Folgejahres, ab Mitte August beginnt eine bis zum Start des neuen Studienjahrs reichende Pause, in der noch Veranstaltungsprüfungen stattfinden können. Strukturiert ist dieser Studienverlauf so, dass in den ersten zwei Jahren die verpflichtenden Lehrveranstaltungen zu besuchen und mit jeweiligen Veranstaltungsprüfungen abzuschließen sind. Die zeitliche Struktur des berufsbegleitenden Studiums ist so angelegt, dass jeweils Freitag-Samstag ab 11 Uhr bzw. 9 Uhr mit Ende am Samstag um 17 Uhr eine Kompaktveranstaltung (Blockveranstaltung) angeboten wird, die in der Verantwortung mindestens eines Dozenten steht, ggf. auch als rechtsvergleichend angelegte Veranstaltung von mehreren Dozenten aus den dafür herangezogenen Rechtsordnungen präsentiert wird. Die Lehrveranstaltungsplanung erfasst von vornherein die beiden Studienjahre, so dass die Terminierung der Einzelveranstaltungen wie auch die Terminierung der dazu gehörigen Prüfungen, die grundsätzlich als Klausurprüfungen stattfinden, für diesen Verlaufszeitraum vorab grundsätzlich feststehen. Zur feststehenden Struktur des Studiums gehört schließlich, dass das dritte Studienjahr die Studierenden zum Besuch von Lehrveranstaltungen nicht mehr verpflichtet, sondern der Fertigstellung der Dissertation dient.

Nach Auskunft der Hochschule hat sich die Veranstaltungsplanung im jeweiligen Studienjahr der Planung bislang realisieren lassen, sowohl hinsichtlich der Terminpräsenz der grundsätzlich anreisenden Dozenten als auch hinsichtlich der Präsenz der Teilnehmer des Studiengangs. Aufgegangen ist bislang auch das Konzept, in einem hinsichtlich der Teilnehmerzahl überschaubaren Rahmen (Höchstzahl ca. 20 Studierende pro Jahrgang) in inzwischen einjährigem Abstand einen Studiengang anzubieten, über den das Fürstentum Liechtenstein, in dem eine grundständige juristische Hochschulausbildung nicht möglich ist, ansonsten nicht verfügt. Umgesetzt werden konnte dafür auch das Konzept, erfahrene und grundsätzlich auch bekannte Dozierende aus den der Planung nach erfassten Rechtsordnungen (Liechtenstein, Deutschland, Österreich und die Schweiz), ggf. auch aus dem weiteren europäischen und nichteuropäischen Ausland, zu gewinnen, deren Blockveranstaltungen das Lehrangebot weitgehend prägen. Erfolgreich war die Planung auch hinsichtlich der Gewinnung von Studierenden. Die Studierenden stammen aus allen vier Rechtsordnungen, sie stehen nahezu alle in einem Beruf der Rechtspraxis. Die Präsenz in den angebotenen Veranstaltungen ist konstant, Studienabbrüche sind bislang nur sehr vereinzelt zu beobachten. Studienerfolg im Sinne des erfolgreichen Bestehens auch der Doktorprüfung

durch Genehmigung der Dissertation und Bestehen der Disputation ist in den ersten (zwei) Fällen auch zu verzeichnen; das Ziel einer Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Absolventen und eines beruflichen Aufstiegs nach der Promotion ist in einem ersten Fall auch eingetreten. Nicht untypisch für einen Promotionsstudiengang ist, dass sich das Ziel, nach drei Jahren eines in den ersten zwei Jahren durch Lehrveranstaltungen strukturierten, im dritten Jahr der Erstellung bzw. Fertigstellung der Dissertation dienenden und deshalb nicht mehr mit Veranstaltungen befrachteten Promotionsstudiengangs fertige und einreichungsreife Dissertationsleistungen vorliegen zu haben, nur in einem Bruchteil der Studienvorhaben erreichen lässt. Nicht untypisch ist auch der geringere Anteil weiblicher Studierenden; hier wirkt sich auch aus, dass die Nachfrage nach dem Studium der Rechtswissenschaften durch Frauen aus Liechtenstein immer noch deutlich geringer als in den Nachbarstaaten des deutschsprachigen Raums ist.

2.2. ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Der curriculare Anteil des Studiengangs gliedert sich entsprechend §6 des Studienreglements in die Module „Wissenschaftliches Arbeiten, Methodenlehre und Doktorandenkolloquien" (2 ECTS-Punkte), „Grundlagenfächer wie insbesondere Rechtsvergleichung, -philosophie, -theorie, -soziologie und -geschichte" (6 ECTS-Punkte), „Europarecht und das Recht nicht deutschsprachiger Rechtsordnungen" (4 ECTS-Punkte), „Öffentliches Recht inklusive Strafrecht" (4 ECTS-Punkte), „Privatrecht inklusive Medizin- und Arbeitsrecht" (6 ECTS-Punkte), „Wirtschaftsrecht inklusive Steuerrecht" (5 ECTS-Punkte) und „Zivilverfahrensrecht" (3 ECTS-Punkte). Alle den Modulen zugeordneten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, ein Wahlpflichtangebot existiert nicht.

Das Lehrveranstaltungsangebot des Studiengangs besteht aus als Blockveranstaltung durchgeführten Einzelveranstaltungen, mit denen der Zeitraum zweier Tage (Freitag und Samstag) gefüllt wird. Ein derartig strukturiertes Angebot ist im berufsbegleitenden Studium des Doktoratstudiengangs richtig und letztlich alternativlos. Akzeptiert werden kann auch die Dreiteilung des über die beiden ersten Studienjahre verteilten Angebots: Grundlagenveranstaltungen, Veranstaltungen zur Arbeitsmethode und zur Bewältigung von Forschungsaufgaben in Gestalt einer juristischen Dissertation, Veranstaltungen zu Einzelgebieten des Wirtschaftsrechts im weiten Sinne. Grundlagenveranstaltungen (zur Rechtsvergleichung einschließlich ihrer Methodik, zur Rechtsgeschichte, zur Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, insbesondere auch zu den Verfassungsgrundlagen und zur Verfassungspraxis der vier Staaten des deutschsprachigen Raumes) sind, wie seitens der Hochschule erkannt wurde, Basis eines isoliert angebotenen, die Grenzen des liechtensteinischen Rechts bewusst überschreitenden Doktoratsstudienganges. Einzelveranstaltungen mit der Gesamtausrichtung auf das „Wirtschaftsrecht" (mit Einschluss des dazu gehörigen Steuerrechts und Organisationsrechts) entsprechen im Grundsatz den Zielvorstellungen des Studiengangs. Dies kann nicht von dem Hintergrund gelöst gesehen werden, dass liechtensteinisches

Recht über die Grenzen des Fürstentums hinaus dort seine Attraktivität hat, wo sein Inhalt und seine Entwicklung und sein Verhältnis zum europäischen und europarechtlichen Umfeld im Ausland wahrgenommen werden. Das Lehrangebot derzeit auf andere Rechtsgebiete ohne Grundlagencharakter auszuweiten, ist durch die Zielrichtung des Studiengangs nicht gefordert. Die Veranstaltungstypen zusammen haben auch deshalb Bedeutung für den Studiengang, weil die Abschlussprüfung sich auf die Verteidigung der Dissertation beschränkt und nicht als Rigorosum mit Einbezug anderer Fächer als des Dissertationsfachs vorgegeben ist. Richtig ist im Grundsatz auch das besondere Angebot an Veranstaltungen zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere auch zur Erfassung und Verarbeitung des Quellenmaterials. Im Interesse der Sicherung des Erfolgs des Studiengangs (Fertigstellung einer Dissertation in einer den Dreijahreszeitraum nicht wesentlich überschreitenden Frist) könnte indes noch mehr Wert auf eine Kontrolle des Erfolgs dieses Lehrangebotsteils, z.B. durch die Anregung zu frühzeitiger Vorlegung dokumentierter Exposés zu dem jeweiligen Promotionsvorhaben, gelegt werden. Angesichts des Fehlens einer Präsenzbibliothek in der UFL und angesichts der räumlichen Ferne der meisten Studierenden von der UFL sollte hierauf in besonderem Maße Wert gelegt werden.

2.3. Lernkontext

Die Veranstaltungen werden als Präsenzveranstaltungen in den Räumlichkeiten der Universität durchgeführt, die angesichts der kleinen Studierendenzahl eine überschaubare Größe haben. Dies ermöglicht den unmittelbaren Diskurs zwischen den Teilnehmern und dem Leiter der Veranstaltung. Vorhanden und weiterem Ausbau zugänglich ist die rechtzeitige Präsentation der Veranstaltungsgegenstände und des für ihre Bewältigung notwendigen Quellenmaterials. Auf richtigem Weg ist die UFL auch mit der Weiterentwicklung dieser Materialien unter Benutzung moderner Medien. Bedacht werden sollte, den Studierenden jedenfalls im fortgeschrittenen Stadium ihres Studiengangs und der Erarbeitung der Dissertation Möglichkeiten zum Kontakt mit anderen Forschungsstätten und mit Veranstaltungen an anderen Orten zur jeweiligen Thematik auch gezielt zu eröffnen. Auf einem richtigen Weg, der weiter beschritten werden sollte, ist die UFL, wenn sie die Position der Studienleitung dazu benutzt, sich ein Gesamtbild von den Inhalten und der Art und Weise der Gestaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu verschaffen und insoweit im Einzelfall auch anregend tätig wird. Aus der Sicht der Gutachter ist hinsichtlich der Gestaltung der Lehrveranstaltungen, die nicht Grundlagenveranstaltungen oder Veranstaltungen eher arbeitsmethodischen Charakters sind, auf hinreichende Tiefe der Fachveranstaltung, die auch zur Methodik und Dogmatik des betreffenden Fachgebiets durchdringt, zu achten, um nicht auf das für einen Doktoratsstudiengang nicht genügende Niveau einer – zwar der Praxis des jeweiligen Gebiets, aber nicht den notwendigen wissenschaftlichen Ansprüchen eines Doktoratsstudiengangs gemäßen „Fortbildungsveranstaltung“ für Praktiker – entsprechenden Ver-

anstaltung abzurutschen. Beschränkung einer Veranstaltung auf Fallstudien aus Rechtsprechung und Praxis ohne weiterführendes Konzept erschiene der Gutachtergruppe so nicht angemessen.

2.4. Zugangsvoraussetzungen / Mobilität

Die Hochschule ist derzeit die einzige Einrichtung im Fürstentum Liechtenstein, die einen Doktoratsstudiengang mit dem Ziel des „Dr. iur." anbietet. Wenn sie insoweit auch in Konkurrenz zum Hochschulwesen der umliegenden deutschsprachigen Staaten steht, muss sie sich, wie sie das auch unternimmt, in den Zugangsvoraussetzungen so einpassen, dass sie auf dem Zugangsniveau des Gesamtraums bleibt. Diesem Erfordernis wird sie, betrachtet man die unterschiedlichen Zugangsregelungen der anderen Hochschulen, an denen der „Dr. iur." erworben werden kann, gerecht, wenn sie ausnahmslos den erfolgreichen Abschluss des (vollen) rechtswissenschaftlichen Studiums fordert und oberhalb dieser Untergrenze nach Einzelgesprächen über die Zulassung entscheidet. Da für sie das Hochschulrecht des Fürstentums Liechtenstein maßgeblich ist, kann sie so verfahren. Angeregt werden kann, sich nicht nur auf die Abschlüsse in den Nachbarstaaten Deutschland, Schweiz und Österreich zu beschränken, sondern (unter Wahrung des Erfordernisses der Deutschsprachigkeit) eine Öffnung für Abschlüsse aus anderen Staaten zu bedenken und auch zu fördern. Im Interesse der Sicherung eines erfolgreichen Abschlusses des grundsätzlich drei Jahre währenden Studiums sollte indes auf diese Einzelauswahl größte Sorgfalt verwendet werden, ggf. durch die Erweiterung der Zahl der Aufnahmegespräche auf zwei getrennte Gespräche mit hauptamtlichen Mitgliedern der Hochschule. Die Aufnahme so intensiv vorzubereiten, liegt auch deshalb nahe, weil die Hochschule derzeit kein institutionell vorhandenes zuständiges Aufnahmegremium hat und die förmliche Entscheidung über die Zulassung bei der Hochschulleitung liegt, die über insgesamt zwei fachlich unterschiedlich angesiedelte Fachbereiche und Promotionsstudiengänge zu entscheiden hat. Die bisherige Auswahl der Themen der Dissertationen zeigt einen gewissen natürlichen Schwerpunkt im Bereich der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz und zu den EU- und EWR-Staaten; das Niveau der Bearbeitung der Themen ist durch die intensive Betreuung der beschränkten Zahl von Promotionsvorhaben und die Qualifikation der Betreuer sowie die Handreichungen der Hochschule hinsichtlich der Herangehensweise an solche Vorhaben grundsätzlich gesichert. Erhöhtes Augenmerk sollte die Hochschule in der Sicht der Gutachter dem kontinuierlichen Fortschreiten der Bearbeitung der Dissertationsvorhaben schon in den ersten zwei Studienjahren zuwenden. Die Gutachtergruppe sieht die Gefahr, dass die eigentliche Arbeit an dem Dissertationsvorhaben erst spät innerhalb der Zeit des Studiengangs begonnen bzw. vertieft und hinreichend intensiv geleistet wird, was den Erfolg des Gesamtvorhabens nicht nur im besonderen Einzelfall in Frage stellt. Einen ihrer Situation angemessenen und die Wissenschaftserfordernisse wahrenden Weg geht die Hochschule bei der Begutachtung der durch die Studierenden eingereichten Dissertationen, wenn sie angesichts ihres zahlenmäßig kleinen eigenen Lehrkörpers für die Zweitbegutachtung der Arbeiten im not-

wendigen Einvernehmen mit der Studienleitung einen der Hochschule nicht angehörenden habilitierten oder insoweit gleichgestellten externen Hochschullehrer bestellt. Wünschenswert wäre es, diese Person auch an der Disputation teilnehmen zu lassen. Der Konkretisierung bedürftig erscheint den Gutachtern das Verfahren der Publikation der als Promotionsleistung angenommenen Dissertationen. Es muss gesichert werden, dass im Zeitpunkt der Verleihung der Promotion die Veröffentlichung der Arbeit in dem durch die Betreuer der Arbeit gewünschten wissenschaftlichen und inhaltlichen Zustand feststeht und erfolgt; die Hochschule kann insofern die Publikation im Wege moderner Medien genügen lassen, bei Benutzung von „Printmedien" ist sicherzustellen, dass die Dissertation über die Hochschulleitung an die für das Fürstentum Liechtenstein zentrale Bibliotheksstelle gelangt. Bei Aufnahme der Dissertation in die eigene Schriftenreihe der Hochschule oder in eine sonstige Schriftenreihe ist die Aushändigung der Promotionsurkunde von der Vorlage der Druckgenehmigung des Erstbetreuers und von der Vorlage einer rechtsverbindlichen Abrede über die Aufnahme in die Schriftenreihe abhängig zu machen.

Die UFL hat derzeit keine grundsätzliche Problematik, was die „Mobilität" ihrer Studierenden anlangt. Ihre Studierenden leben als im Beruf Stehende an verschiedenen Orten im Fürstentum und in den angrenzenden Staaten und haben ihre Studienleistungen, was die Präsenzveranstaltungen betrifft, am Hochschulstandort zu erbringen, der die einzige gemeinsame Anlaufstelle aller Studierenden ist und für die Vernetzung der Studierenden untereinander nicht zu ersetzen ist. Im Rahmen des Notwendigen ermöglicht die Hochschule die Ersetzung des (mit Prüfung erfolgreichen) Besuchs ihres eigenen Lehrangebots durch externe gleichwertige, einen Leistungsnachweis erbringende Veranstaltungen an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Nachvollziehbar ist, dass diese Möglichkeit bislang durch die Studierenden, die die Hochschule als wesentlichen Mittelpunkt ihrer gemeinsamen Präsenz betrachten können, nicht wesentlich genutzt wird. Andererseits ist aus Sicht der Gutachter die Zahl der extern wahrzunehmenden Veranstaltungen im Interesse der Integration der grundsätzlich nicht am Ort befindlichen Studierenden nach oben (z. B. höchstens 2 Veranstaltungen pro Studienjahr) zu begrenzen. Eine der besonderen Situation der Hochschule nicht angepasste Heranziehung von Übereinkommensregelungen, die nicht speziell ein strukturiertes Promotionsprogramm betreffen, würde dem besonderen Ziel der Einrichtung nicht entsprechen. Darüber hinaus soll auch die Präsentation der eigenen Arbeitsergebnisse auf einer wissenschaftlichen Veranstaltung angerechnet werden können.

3. Implementierung

3.1. Ressourcen

Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) verfügt über angemessene personellen und sachlichen Mittel, den Doktoratsstudiengang „Dr. iur." durchzuführen.

Die personelle Situation ist darauf ausgerichtet, dass die die Dissertation begleitenden Vorlesungsmodule teilweise durch hauptamtlich Lehrende, teilweise durch Lehrbeauftragte vermittelt werden. Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) greift bei den Lehrbeauftragten – soweit möglich – nur auf habilitierte Wissenschaftler bzw. hervorragend qualifizierte Habilitanden zurück. Je ein Drittel der Lehrbeauftragten stammt aus der Schweiz und aus Deutschland, die übrigen aus Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Lehrbeauftragten müssen für ihre Tätigkeit über Erfahrung in mehr als einer Rechtsordnung verfügen und sich mit rechtsvergleichenden Fragen beschäftigen. Bei den Lehrenden handelt es sich um durchwegs renommierte Wissenschaftler, sodass die Qualität der Lehre gesichert ist. Das didaktische Konzept der Lehrenden wird durch die Studiengangsleitung fortlaufend kontrolliert und den Lehrbeauftragten entsprechendes Feedback gegeben. So wurde auch ein Dozent nicht wieder berücksichtigt, weil seine Lehrvermittlung nicht den Ansprüchen der Studiengangsleitung entsprach.

Auch die sachliche und räumliche Ausstattung ist dem Studiengang angemessen. Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang mit nur einmal im Monat stattfindender Präsenzveranstaltung handelt, sind die vorhandenen beiden Seminarräume und das der Verwaltung zustehende Großraumbüro angemessen. Eine Bibliothek steht den Studierenden nicht zur Verfügung. Insoweit sind sie auf die an ihrem Arbeitsplatz oder Wohnort vorhandene Bibliothek angewiesen. Jedoch besteht für die Studierenden Zugang zu den Online-Datenbanken Swisslex (Schweiz) und RIDA (Österreich). Von Beck-Online wurde eine Offerte eingeholt. Diesbezüglich hat sich jedoch gezeigt, dass der Zugang auf einen Rechner an der Universität beschränkt wäre und dies wenig praktikabel ist. An der staatlichen Universität im Fürstentum Liechtenstein könne die Bibliothek jedoch durch die gesamte Öffentlichkeit genutzt werden, sodass dort auch die Studierenden auf die wichtigsten (deutschen) Online-Datenbanken zugreifen können. Im Gespräch mit den Studierenden hat sich ergeben, dass das Fehlen einer Bibliothek unbedeutend ist, weil die benötigten Bücher über Fernleihe bezogen werden können.

Die finanziellen Ressourcen des Studiengangs sind gesichert. Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) verfügt über einen angemessenen Etat. Ab einer Mindestteilnehmerzahl von elf Doktoranden kann der Studiengang kostendeckend durchgeführt werden. Nur ab dieser Teilnehmerzahl wird der Studiengang überhaupt angeboten. Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) arbeitet folglich kostendeckend. Überschüsse werden in die Entwicklung neuer Studiengänge investiert.

Die Ressourcen der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) sind optimal geeignet, die Zielsetzung, das Konzept und dessen Realisierung zu unterstützen und zu sichern.

3.2. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Organisations- und Entscheidungsprozesse an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) sind der Größe der Universität, der Anzahl an Studiengängen und der Anzahl an Studierenden angemessen.

Die wesentlichen Entscheidungsorgane hinsichtlich des Studiengangs „Dr. iur." sind der Rektor, der Universitätsrat und die Studiengangsleiterin. Zudem besteht ein wissenschaftlicher Beirat, der sich regelmäßig über den Gang des Studiums informiert und Verbesserungsvorschläge einbringt. Ein Fakultätsrat hingegen existiert nicht. Die inhaltliche Organisation des Doktoratsstudiengangs obliegt der Studiengangsleiterin. Die verschiedenen Gremien wirken dabei eng und nach dem Eindruck der Gutachter auch harmonisch zusammen. Die Entscheidung über die Verpflichtung neuer Dozenten beispielsweise wird auf Vorschlag der Studiengangsleiterin durch den Rektor getroffen. Der Universitätsrat ist für die übergreifenden Entscheidungen, z.B. für die Implementierung neuer Studiengänge oder zu Fragen der Ausrichtung der Universität, zuständig.

Die Studiengangsleiterin ist anlässlich von Lehrveranstaltungen regelmäßig vor Ort, bestens über die Vorgänge an der Universität und die Lehrenden informiert und dient den Studierenden als Ansprechpartnerin für Fragen und Probleme. Anregungen der Studierenden – insbesondere zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen – können somit unmittelbar und zielgerichtet umgesetzt werden.

Kooperationen sind mit der staatlichen Universität Liechtenstein sowie mit der Universität St. Gallen angedacht. Mit der Universität Liechtenstein könnten beispielsweise gemeinsame Module angeboten werden. An der Universität St. Gallen könnte die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) ihr Know-How in der Methodenlehre einbringen.

Insgesamt kann der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) bescheinigt werden, dass die Organisations- und Entscheidungsprozesse die Zielerreichung des Doktoratsstudiums „Dr. iur." unterstützen. Die geplanten Kooperationen werden von der Gutachtergruppe ausdrücklich befürwortet.

3.3. Prüfungssystem

Die Prüfungen zu den Vorlesungen werden am Semesterende grundsätzlich in 60-minütigen schriftlichen Klausuren abgelegt. Die Prüfungstermine stehen frühzeitig fest. Verteilt auf vier Semester legen die Studierenden 13 schriftliche Prüfungen à 60 Minuten ab. Mehr als vier Prüfungen an einem Prüfungstermin sind ausgeschlossen. Inhaltlich entscheiden die Dozierenden, ob sie eine Fall- oder Fragenklausur oder eine Multiple-Choice-Klausur stellen. Ebenso steht es in ihrem Ermessen, ob und wenn ja, welche Unterlagen die Studierenden in der Prüfung verwenden dürfen. Die Studiengangsleiterin legt den Lehrenden nahe, direkt in der ersten Lehrveran-

staltung die Art der Prüfung sowie die erlaubten Hilfsmittel bekannt zu geben. Die Korrektur der Klausuren wird ebenfalls von den Dozierenden übernommen.

Wird bei den Prüfungen am Semesterende kein ausreichender Notendurchschnitt erzielt, müssen die Prüfungen des entsprechenden Prüfungsblocks wiederholt werden. Erzielt der Studierende bei der Wiederholungsprüfung abermals keinen genügenden Durchschnitt, erfolgt die Exmatrikulation. Die erzielten Noten fließen nicht in die Note der Doktorarbeit ein. Aus Sicht der Gutachter ist es notwendig auch aus Gründen der Transparenz eine Statistik der Prüfungsergebnisse zu führen und auf geeigneter Weise den Dozenten und Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bewertet. Anschließend wird ein Termin für das Kolloquium (Disputation) festgesetzt. Dieses dauert 60 Minuten und dient dazu, die Kenntnisse der Studierenden im Gebiet, in dem sie ihre Dissertation verfasst haben, und die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Betreuungsrelation sowohl in den Vorlesungsmodulen als auch bei der Betreuung der Doktorarbeit positiv hervorzuheben. So betreut kein Doktorvater bzw. keine Doktormutter mehr als fünf Studierende.

Prüfungsleistungen des Studiengangs sind folglich die Modulprüfungen, die Doktorarbeit und das Kolloquium. Durch die Verteilung der 13 Modulprüfungen auf vier Semester wird die Prüfungsbelastung in einem angemessenen Umfang gehalten. Das Prüfungssystem und die Prüfungsdichte können mithin als angemessen und zielführend bezeichnet werden.

3.4. Transparenz und Dokumentation

Vor Studienbeginn werden an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) öffentliche Informationsveranstaltungen angeboten. Die am Studiengang Interessierten können sich dabei über den Studiengang, insbesondere dessen Anforderungen, Ablauf und Zeitaufwand, informieren.

Auch eine individuelle Unterstützung der Studierenden im Hinblick auf den Studiengang betreffende Fragen ist gewährleistet. Zwar werden keine speziellen Sprechstunden oder eine Studienberatung angeboten, die Studierenden können sich jedoch jederzeit an die Studiengangsleiterin oder den Rektor wenden.

Alle relevanten, den Studiengang betreffenden Informationen, z.B. das Studienreglement, die Promotionsordnung sowie das Dissertationsreglement, sind auf der Webseite der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) öffentlich zugänglich. Die Studierenden werden in erster Linie per E-Mail informiert.

Kritischer werden von der Gutachtergruppe jedoch die Modalitäten hinsichtlich des Auswahlverfahrens der Zulassung zum Studium gesehen. Klare, transparente Regelungen bestehen nicht.

Eine erste Kontaktaufnahme seitens der Interessierten am Studiengang geschehe meistens auf der Informationsveranstaltung der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) oder per E-Mail. Im Anschluss daran wird häufig ein Telefongespräch oder ein Face-to-face-Gespräch vereinbart. In dem Gespräch wird seitens der Studiengangsleitung versucht, die Vorstellungen und die Motivation des Bewerbers zur Erstellung einer Dissertation abzuklären und sich ein „komplettes Bild des Bewerbers" zu machen. Laut der Selbstdarstellung (S. 11) werden die nach dem Gespräch ungeeignet erscheinenden Personen abgelehnt. Insgesamt orientiert sich das Auswahlverfahren an eher „weichen" Kriterien. Es solle ein guter Mix hinsichtlich der Herkunft und auch des Alters der Teilnehmer im Studiengang abgebildet werden. Die Vorortbegehung hat jedoch gezeigt, dass nicht in allen Fällen ein derartiges Bewerbungsgespräch stattfindet. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, dass das Auswahlverfahren objektiviert, vereinheitlicht und mit allen Studienbewerbern ein Auswahlgespräch vor Ort durchgeführt wird. Ein objektiviertes Auswahlverfahren erscheint insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen Bewerberüberhangs angebracht.

Der Informationsaustausch zwischen Dozierenden und Studierenden ist – auch ohne feste Sprechzeiten der Lehrenden – durch die enge räumliche Verbindung in hinreichendem Maße gewährleistet. Sowohl im Studierendengespräch als auch im Hochschulleitungsgespräch wurde bekräftigt, dass die Beziehung zwischen Studierenden und Hochschulleitung/Studiengangsleitung gut sei.

3.5. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Geschlechtergerechtigkeit ist bei der Durchführung des Studiengangs für die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) laut Selbstdarstellung (S. 16) eine Selbstverständlichkeit. Dennoch waren von den 19 Doktoranden im ersten Studiendurchgang lediglich vier Frauen; Im zweiten Durchgang war eine Frau unter den zwölf Doktoranden. Im neuen Jahrgang, der 2013 starten soll, sind derzeit zwei Frauen unter den 14 Anmeldungen.

Auf eine Geschlechterdiskriminierung lässt sich diese Disparität jedoch nicht zurückführen. Vielmehr spiegelt dies den Anteil der Frauen unter den Anwälten in Liechtenstein wider. Zudem könne auch ein Grund in der berufsbegleitenden Ausrichtung des Doktoratsstudiums liegen. Da die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) selbst kein grundständiges Jurastudium anbietet, sei es auch nicht möglich, direkt Frauen anzusprechen und zu fördern, wie dies häufig an ausländischen Universitäten, z.B. in Deutschland, der Fall sei. Frauen, die sich für das Studium an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) interessiert hätten, hätten sich nicht häufiger gegen das Studium entschieden als Männer.

Auch hier stehen aufgrund der schlanken Struktur der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) die Studienleiterin oder der Rektor als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

Ferner könne auf besondere familiäre Umstände in gebotenem Maße Rücksicht genommen werden.

4. Qualitätsmanagement

Die Anfertigung einer Dissertation zielt auf die Erstellung eines Werkes ab, das einen selbstständigen und wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zum rechtswissenschaftlichen Diskurs darstellt. Die wissenschaftliche Beachtlichkeit setzt als notwendige Bedingung voraus, dass die Standards wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten werden. Sie verlangt aber auch einen bestimmten Innovationsgehalt – sei es hinsichtlich der wissenschaftlich zu begründeten These, sei es in der Art des argumentativen Gedankengangs oder der Methode.

Die Rahmenbedingungen eines Promotionsstudiengangs können einen diesbezüglichen Erfolg nicht garantieren. Sie können aber sicherstellen, dass ein Doktorand mit hoher Wahrscheinlichkeit ein derartiges Werk vorlegt. Das zu begutachtete Programm weist diesbezüglich Stärken und Schwächen auf. Zu den Stärken zählt der Umstand, dass die Doktoranden über die Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm rechtswissenschaftliches Vertiefungswissen in der Breite und Tiefe erlangen. Sie bewegen sich auf diese Weise auch in einem Umfeld, in dem sich mit anderen Doktoranden in Kontakt stehen und diskutieren können. Der Förderungswert dieser Einbindung darf allerdings nicht überschätzt werden: Das sich über viele Monate erstreckende Programm führt die Doktoranden nur sporadisch zusammen; die Zeit, über die jeweils eigenen wissenschaftlichen Methoden und Thesen zu diskutieren, ist knapp. Die konkrete Relevanz des Ausbildungsstoffes für die eigene Arbeit ist nicht immer zu erkennen. Den Programmverantwortlichen sollte daher in besonderem Maße daran gelegen sein, die spezifischen institutionellen Voraussetzungen für einen Erfolg zu stärken. Den Promovierenden muss aus Sicht der Gutachter die Möglichkeit gegeben werden, ihre (Zwischen-) Ergebnisse in dem Programm vorzustellen und so eine kritische Rückmeldung zu bekommen. Dies dient der Effektivierung des Arbeitens ebenso wie einer inhaltlichen Überprüfung des beschrittenen Wegs. Den Programmverantwortlichen wird so vor Augen geführt, inwieweit es bei dem Voranschreiten von Doktoranden Schwierigkeiten geben könnte.

Das Programm muss mit der Schwierigkeit umgehen, dass die teilnehmenden Doktoranden nicht schon aufgrund von Vorleistungen (insbesondere einer bestimmten Examensnote) den Beleg zu erbringen haben, zu dem Kreis rechtswissenschaftlich besonders begabter Personen zu gehören. Die Auswahl der Doktoranden sollte von den Programmverantwortlichen daher mit besonderer Sorgfalt betrieben werden; die Teilnahme von Personen, deren Qualifikation oder Leistungsfähigkeit kein befriedigendes Ergebnis erwarten lässt, schadet dem Programm.

Die beständige Betreuung der Promovierenden ist auf diesem Hintergrund besonders wichtig, zugleich aber aufgrund räumlicher Entfernungen und der anderweitigen Belastung der Promo-

vierenden auch besonders schwierig. Es muss dem kleinen Kreis von Programmverantwortlichen am Herzen liegen, bei der Festlegung der Dissertationsthemen sicherzustellen, dass eine hinreichend fachnahe Begleitung und Kontrolle möglich ist. Die Gutachter waren sich nicht in jedem Fall sicher, ob dies in der Praxis gewährleistet ist. Angesichts dieser Beschränkungen muss es darum gehen, dass Doktoranden in größere wissenschaftliche Netzwerke außerhalb der Universität eingebunden werden und von dort Inspiration und Kritik erhalten. Diese Einbindung sollte systematisch betrieben werden; so waren hier bislang keine hinreichenden Vorkehrungen zu erkennen.

Diese institutionellen Vorkehrungen sind nur von begrenztem Wert, wenn die Programmabsolventen – und die Betreuer – nicht damit rechnen müssen, dass sie sich mit ihrem wissenschaftlichen Wert der Kritik der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit stellen müssen. Die Erwartung, sich diesem Test stellen zu müssen, spornt an und dient der (inhaltlichen und formalen) Qualitätssicherung. Die Anreizwirkung richtet sich an den Absolventen, zugleich aber auch an die Institution, die sich auf diese Weise zu ihren Absolventen und deren Leistungen bekennen muss. Wir halten die Veröffentlichungspflicht insofern für eine unverzichtbare Bedingung der Qualitätssicherung.

Die Veröffentlichungspflicht ist zugleich ein notwendiges Kennzeichnen für das Vorliegen einer Dissertation: Es geht um die Vorlage eines Werks, das einen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs liefert. Von einer Dissertation kann daher erst dann die Rede sein, wenn das Werk in den rechtswissenschaftlichen Fachdiskurs eingetreten ist und sich dort bewähren muss. Eine Veröffentlichungspflicht ist daher auch aus diesem Grund unverzichtbar. Nach Auffassung der Gutachtergruppe darf der Doktorgrad erst dann getragen werden, wenn ein Absolvent dieser Pflicht entsprochen hat.

5. Bewertung der „Qualitätsstandards für gestufte Studiengänge“ gemäß Verordnung über das Hochschulwesen vom 16. August 2011

Der begutachtete Doktoratsstudiengang „Rechtswissenschaften“ (Dr.iur.) entspricht überwiegend den „Qualitätsstandards für gestufte Studiengänge“ gemäß der Verordnung über das Hochschulwesen vom 16. August 2011 des Fürstentums Liechtenstein.

Hinsichtlich der Kriterien der „Qualitätsstandards für gestufte Studiengänge“ stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien Durchführung und Ausbildungsziele (Kriterium 1), Lehrkörper (Kriterium 4) und sachliche und räumliche Ausstattung (Kriterium 6) erfüllt sind.

Hinsichtlich der internen Organisation und Qualitätssicherungsmaßnahmen (Kriterium 2) merken die Gutachter an, dass derzeit keine Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation besteht.

Zum Curriculum und den Ausbildungsmethoden (Kriterium 3) stellen die Gutachter fest, dass der Studiengang den systematischen Austausch unter Promovenden befördern soll und das Curriculum um eine Veranstaltung zur Präsentation der eigenen Arbeitsergebnisse und ihrer Diskussion ergänzt werden muss. Darüber hinaus ist eine Statistik der Prüfungsergebnisse zu führen und in geeigneter Weise den Studierenden und Lehrenden zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich des Kriteriums 5 „Studierende" ist das Anrechnungsverfahren für außerhalb der Universität des Fürstentums Liechtenstein stattfindende Veranstaltungen so zu ändern, dass höchstens zwei Veranstaltungen ersetzt werden können. Darüber hinaus soll den Promovenden die Präsentation der eigenen Arbeitsergebnisse auf externen wissenschaftlichen Veranstaltungen angerechnet werden können.

6. Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt **die Akkreditierung mit Auflagen**.

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

1. Die Studien- und Promotionsordnung ist um Regelungen zur Pflicht der Veröffentlichung der Dissertation zu ergänzen. Wird die Dissertation nicht in einem Verlag veröffentlicht, der die hinreichende Verbreitung der Schrift sicherstellt, muss sie jedenfalls im Internet zugänglich gemacht werden. Die Führung des Titels darf erst nach der Veröffentlichung erlaubt werden.
2. Das Anrechnungsverfahren für außerhalb der Universität besuchte Veranstaltungen ist so zu ändern, dass höchstens zwei Module durch die Teilnahme an gleichwertigen externen Alternativveranstaltungen ersetzt werden können. Darüber hinaus soll auch die Präsentation der eigenen Arbeitsergebnisse auf einer wissenschaftlichen Veranstaltung angerechnet werden können.
3. Es muss eine Statistik der Prüfungsergebnisse geführt und auf geeigneter Weise den Dozenten und Studierenden zur Verfügung gestellt werden.
4. Das Curriculum ist durch eine Veranstaltung zu ergänzen, in der die Doktoranden ihre Arbeitsergebnisse präsentieren und zur Diskussion stellen. Diese sollte unmittelbar nach Ende des zweiten Studienjahres stattfinden.

IV. Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN

1. Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 24. September 2013 folgenden Beschluss:

Der Doktoratsstudiengang „Rechtswissenschaften" (Dr. iur.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- **Die Studien- und Promotionsordnung ist um Regelungen zur Pflicht der Veröffentlichung der Dissertation zu ergänzen. Wird die Dissertation nicht in einem Verlag veröffentlicht, der die hinreichende Verbreitung der Schrift sicherstellt, muss sie jedenfalls im Internet zugänglich gemacht werden. Die Führung des Titels darf erst nach der Veröffentlichung erlaubt werden.**
- **Das Anrechnungsverfahren für außerhalb der Universität besuchte Veranstaltungen ist so zu ändern, dass höchstens zwei Module durch die Teilnahme an gleichwertigen externen Alternativveranstaltungen ersetzt werden können. Darüber hinaus soll auch die Präsentation der eigenen Arbeitsergebnisse auf einer wissenschaftlichen Veranstaltung angerechnet werden können.**
- **Es muss eine Statistik der Prüfungsergebnisse geführt und auf geeignete Weise den Dozenten und Studierenden zur Verfügung gestellt werden.**
- **Das Auswahlverfahren muss objektiviert, vereinheitlicht und mit allen Studienbewerbern ein Auswahlgespräch vor Ort durchgeführt werden.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2014 wird der Studiengang bis 30. September 2018 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2013 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Das Curriculum sollte durch eine Veranstaltung ergänzt werden, in der die Doktoranden ihre Arbeitsergebnisse präsentieren und zur Diskussion stellen. Diese sollte unmittelbar nach Ende des zweiten Studienjahres stattfinden.
- Es sollte mittels geeigneter Maßnahmen darauf hingewirkt werden, dass die Doktoranden auch über die Universität hinaus wissenschaftlich vernetzt sind.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Änderung von Auflage zu Empfehlung (hier ursprüngliche Formulierung)

Die Auflage

- Das Curriculum ist durch eine Veranstaltung zu ergänzen, in der die Doktoranden ihre Arbeitsergebnisse präsentieren und zur Diskussion stellen. Diese sollte unmittelbar nach Ende des zweiten Studienjahres stattfinden.

wird als folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Das Curriculum sollte durch eine Veranstaltung ergänzt werden, in der die Doktoranden ihre Arbeitsergebnisse präsentieren und zur Diskussion stellen. Diese sollte unmittelbar nach Ende des zweiten Studienjahres stattfinden.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission folgt in ihrer Entscheidung der Empfehlung des Fachausschuss. Auch wenn für ein Doktorandenprogramm ein Kolloquium sicherlich sinnvoll und erforderlich ist, bleibt es Teil der Hochschulautonomie, dies näher zu gestalten. Die Universität setzt den Vorschlag ohnehin um. Daher genügt eine Empfehlung statt einer Auflage.

Änderung von Empfehlung zu Auflage (hier ursprüngliche Formulierung)

Die Empfehlung

- Das Auswahlverfahren sollte objektiviert, vereinheitlicht und mit allen Studienbewerbern ein Auswahlgespräch vor Ort durchgeführt werden.

wird als folgende Auflage ausgesprochen:

- Das Auswahlverfahren muss objektiviert, vereinheitlicht und mit allen Studienbewerbern ein Auswahlgespräch vor Ort durchgeführt werden.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission folgt in ihrer Entscheidung der Empfehlung des Fachausschuss. Das Auswahlverfahren scheint aus Sicht des Fachausschuss unter Anlaufschwierigkeiten im Hinblick auf die Transparenz zu leiden. Zwar ist die besondere räumliche und organisatorische Situation zu beachten. Dennoch ist ein transparentes Auswahlverfahren auf Dauer unabdingbar. Daher wird entgegen der Empfehlung der Gutachter eine Auflage zum Auswahlverfahren ausgesprochen.

2. Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 30. September 2014 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des „Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2018 verlängert.